

In der Senatssitzung am 16. November 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, 11.11.2021

Neufassung Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.11.2021

„Zugang zu assistierter Reproduktionsmedizin für Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch endlich erleichtern“.

A. Problem

Als assistierte Reproduktion wird die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches ungewollt kinderloser Paare durch medizinische Hilfen und Techniken bezeichnet, sogenannte künstliche Befruchtung, wenn nicht zu erwarten ist, dass dieser Kinderwunsch auf natürlichem Weg erfüllt werden kann. Derzeit werden durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ausschließlich verheiratete verschiedengeschlechtliche Paare bei den ersten drei von vier Reproduktionsversuchen finanziell gefördert. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), fördert ausschließlich den Teil, den auch das Land fördert und beteiligt sich an der Förderung für verheiratete und unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare. Gleichgeschlechtliche oder diverse Paare werden somit weder durch die GKV noch durch den Bund gefördert. Daher wurde eine Bremische Landesförderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion ausgearbeitet, die Familie in all ihrer Diversität und Pluralität anerkennen und neben heterosexuellen verheirateten und unverheirateten Paaren auch gleichgeschlechtlichen und diversen Paaren eine Förderung zusichern. Ziel der Förderung durch das Land Bremen (in Verbindung mit der Förderung durch den Bund) ist es, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch von den Behandlungskosten der assistierten Reproduktion, die sonstige Leistungsträger, etwa Krankenkassen, private Krankenversicherung oder Beihilfe nicht oder nur teilweise übernehmen, zu entlasten.

B. Lösung

Analog dieser Vorgaben wurden Fördermodelle entwickelt, die sowohl gleichgeschlechtliche, verschiedengeschlechtliche als auch diverse Paare, verheiratet oder nicht verheiratet, einbeziehen.

Für die Konstellation, bei denen bei mindestens einem Partner/einer Partnerin weibliche Fortpflanzungsorgane vorhanden sind, seien die Paare divers oder gleichgeschlechtliche männliche Paare, gelten dieselben Förderrichtlinien und Fördersummen, wie für gleichgeschlechtliche weibliche Paare.

Gleichgeschlechtliche männliche oder diverse Paare, bei denen diese anatomische Konstellation nicht vorliegt, erhalten keine Förderung, da dies dem in Deutschland verankertem Leihmuttergesetz widerspräche.

Aufgrund der unterschiedlichen Fördermaßnahmen durch die GKV und dem BMFSFJ orientierten sich die Fördermodelle an zwei Endpunkten; die Fördersumme gleichzusetzen oder den verbleibenden Eigenanteil der Paare gleichzusetzen.

Um eine mögliche Verteilungsgerechtigkeit zwischen der zu zahlenden Fördersumme und dem verbleibenden Eigenanteil der Paare zu ermöglichen, wurde ein Modell erstellt, in dem der Eigenanteil für die ersten drei Behandlungsversuche bei verschiedengeschlechtlichen

unverheirateten und gleichgeschlechtlichen und diversen Paaren sowie der Eigenteil für sämtliche dieser Paar-Konstellationen beim vierten Versuch identisch sind.

Ausnahme bildet der Eigenanteil für verheiratete verschiedengeschlechtliche Paare bei den ersten drei Versuchen: da diese Paare eine Förderung durch die GKV, den Bund und das Land erfahren, ist dieser am geringsten.

Die Förderrichtlinie soll am 1.1.2022 in Kraft treten und vorerst auf 2 Jahre befristet am 31.12.2023 enden. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Sollten die Landesmittel innerhalb des geplanten Zeitraumes vorzeitig ausgeschöpft sein, wird die Förderung bis zum Jahresende ausgesetzt. Am Ende eines Förderjahres erfolgt ein Abschlussbericht, auch an das BMFSFJ. Sollte sich eine signifikante Differenz zwischen beantragten Fördersummen und Haushaltsmitteln ergeben, müsste die Richtlinie in ihrer Auslegung oder die Haushaltsanschlüsse für eine folgende Periode nachjustiert werden.

Parallel zu den Fördermaßnahmen wird in einem gesonderten Vorgang im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) das Projekt Familie und Kind entwickelt. Hier wird Bremen stellvertretend für alle sich beteiligenden Bundesländer nach dem Motto „Einer für Alle“ (EFA) die Federführung übernehmen und die Implementierung der Förderrichtlinie von Beginn an online ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Finanzierung ist im Rahmen der Haushaltseckwerte (22/23) für die folgenden zwei Jahre sichergestellt. Es stehen im Haushalt 80 T € /a zur Verfügung. Der Beitrag des Bundes beläuft sich maximal auf den jeweiligen Förderbetrag des Landes. Sofern nicht genügend Bundesmittel zur Verfügung stehen oder die Voraussetzungen für die Förderung durch Bundesmitteln nicht vorliegen, wird nur der Anteil des Landes als Zuwendung gewährt.

Frauen und Männer mit weiblichen Fortpflanzungsorganen sind von der Förderrichtlinie in besonderem Maße betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

Die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 30.09.2021 der Richtlinie zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege.

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss:

1. Der Senat stimmt der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 19.10.2021 entsprechend Anlage 1 zu.
2. Der Senat nimmt die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung

von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion, Anlage 2, zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Bekanntmachung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion.
2. Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion.
3. Tabelle über die Verteilung der Fördersummen.

Bekanntmachung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion

Vom 2021

1. Rechtsgrundlage

(1) Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion aus Landesmitteln.

(2) Darüber hinaus gewährt das Land Bremen im Auftrag des Bundes nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, die zuletzt am 23. Dezember 2015 geändert worden ist, Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion aus Bundesmitteln.

(3) Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungszweck

(1) Ziel der Förderung ist es, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch von den Behandlungskosten der assistierten Reproduktion, die sonstige Leistungsträger, etwa Krankenkassen, private Krankenversicherung oder Beihilfe nicht oder nur teilweise übernehmen, zu entlasten.

(2) Assistierte Reproduktion im Sinne dieser Bekanntmachung ist die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches ungewollt kinderloser Paare durch medizinische Hilfen und Techniken, sogenannte künstliche Befruchtung, wenn nicht zu erwarten ist, dass dieser Kinderwunsch auf natürlichem Weg erfüllt werden kann.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Behandlungsmaßnahmen der assistierten Reproduktion bei Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch im Sinne der Nummer 2 Absatz 1.

(2) Gefördert werden ausschließlich Behandlungen nach Art der In-vitro-Fertilisation (IVF) und der Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) im ersten bis vierten Behandlungszyklus.

4. Zuwendungsempfängerinnen und –empfänger

(1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- a) Verschiedengeschlechtliche, gleichgeschlechtliche oder diverse Ehepaare, bei denen mindestens eine Person über weibliche Fortpflanzungsorgane verfügt,

- b) gleichgeschlechtliche Lebenspartner:innen, bei denen mindestens eine Person über weibliche Fortpflanzungsorgane verfügt, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zusammen leben oder
- c) in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebende verschiedengeschlechtliche oder gleichgeschlechtliche Paare, bei denen mindestens eine Person über weibliche Fortpflanzungsorgane verfügt

die sich einer Behandlung der assistierten Reproduktion im Land Bremen oder Niedersachsen unterziehen und die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Paare mit unerfülltem Kinderwunsch können auch solche sein, die bereits Kinder haben, aber aus medizinischen Gründen keine weiteren eigenen bekommen können.

(3) Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c ist eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Menschen, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen, wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes das unverheiratete Paar in einer festgefügt Partnerschaft zusammenlebt. In einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau muss der Mann die Elternschaft an dem, durch assistierte Reproduktion gezeugten Kind, anerkennen.

4) Gleichgeschlechtliche männliche oder diverse Paare, bei denen keine Person über weibliche Fortpflanzungsorgane verfügt, erhalten keine Förderung, da dies dem in Deutschland verankertem Leihmuttergesetz widerspräche.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen werden ungeachtet des Krankenversicherungsstatus gewährt, sofern

- a) die Zuwendungsempfangenden ihren gemeinsamen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung und dem Beginn der Behandlung in Bremen haben,
- b) die Behandlung in einer Reproduktionseinrichtung erfolgt, die im Land Bremen oder in Niedersachsen liegt,
- c) die Voraussetzungen des § 27a des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) – soweit anwendbar – in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß erfüllt sind,
- d) eine Behandlung im Sinne der Nummer 3 Absatz 2 in einer durch die zuständige Behörde gemäß § 121a des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) genehmigten Praxis oder Einrichtung durchgeführt werden, die die Voraussetzungen des § 27a Absatz 1 des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) - soweit anwendbar - in Verbindung mit den Richtlinien des

Gemeinsamen Bundesausschusses über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung in der jeweils geltenden Fassung - soweit anwendbar - erfüllt.

(2) Für die Behandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren gilt § 27a Absatz 1 Nummer 4 dahingehend, dass ausschließlich die Eizelle der Zuwendungsempfängerin, die sich der reproduktionsmedizinischen Behandlung unterzieht, verwendet werden darf.

(3) Die Behandlung darf noch nicht begonnen worden sein. Behandlungsbeginn im Sinne dieser Bekanntmachung ist die Einlösung des ersten Rezepts oder der Kauf von Medikamenten, die für die Kinderwunschbehandlung erforderlich sind. Die Erstellung des Behandlungsplans und dessen Genehmigung, der Abschluss des Behandlungsvertrages mit der Reproduktionspraxis oder -einrichtung, die Abgabe einer Patientenerklärung sowie die Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfestelle gelten nicht als Behandlungsbeginn.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

(2) Die Zuwendung wird aus Mitteln des Landes und des Bundes gewährt. Sofern nicht genügend Bundesmittel zur Verfügung stehen oder die Voraussetzungen für die Förderung durch Bundesmitteln nicht vorliegen, sondern nur nach dieser Bekanntmachung, wird abweichend von Satz 1 nur der Anteil des Landes als Zuwendung gewährt.

(3) Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstehenden Kosten für die Behandlung. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Die Zuwendung des Landes beträgt pro Behandlungszyklus

- a) für verschiedengeschlechtliche Ehepaare für den ersten bis vierten Behandlungszyklus bis zu 25 % des den Paaren nach Abrechnung mit der Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils,

höchstens jedoch für den 1. - 3. Versuch:

aa) 400,00 € für eine In-vitro-Fertilisation und

bb) 450,00 € für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion;

höchstens jedoch für den 4. Versuch:

cc) 800,00 € für eine In-vitro-Fertilisation und

dd) 900,00 € für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion.

- b) für verschiedengeschlechtliche unverheiratete Paare für den ersten bis vierten Behandlungszyklus bis zu 25 % des ihnen nach Abrechnung mit

der Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils,

höchstens jedoch für alle vier Versuche:

- aa) 800,00 € für eine In-vitro-Fertilisation und
- bb) 900,00 € für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion.
- c) bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren, Lebenspartnerschaften oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebenden gleichgeschlechtlichen Paaren, bei denen mindestens eine Person über weibliche Fortpflanzungsorgane verfügt, für den ersten bis vierten Behandlungszyklus bis zu 50 % des Paaren nach Abrechnung mit der Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils,

höchstens jedoch für den 1. - 3. Versuch:

- aa) 1.200,00 € für eine In-vitro-Fertilisation und
- bb) 1.300,00 € für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion;

höchstens jedoch für den 4. Versuch:

- cc) c) 1.600,00 € für eine In-vitro-Fertilisation und
- dd) d) 1.700,00 € für eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion.

7. Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist durch das Paar gemeinsam zu stellen. Jeder Behandlungsversuch der assistierten Reproduktion ist bei der Bewilligungsbehörde gesondert zu beantragen.

(2) Das Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde elektronisch abzurufen. Mit jedem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Antragstellenden, dass sie ungewollt kinderlos im Sinne der Nummer 2 Absatz 2 sind und nicht dauernd getrennt leben,
- b) aktuelle Meldebescheinigungen der Antragstellenden,
- c) eine gemeinsame Erklärung der Antragstellenden, dass mit der Behandlung noch nicht begonnen worden ist,
- d) bei Paaren, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, den genehmigten Behandlungsplan für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a SGB V mit der Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme; für den vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit

der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der Gebührenordnung für Ärzte orientiert, vorzulegen,

- e) bei Paaren, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und/ oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen haben, den von der Ärztin oder dem Arzt ausgestellten Behandlungsplan, die Kostenübernahmeerklärung der Beihilfestelle und/ oder des privaten Krankenversicherungsunternehmens sowie die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme; besteht für privat Krankenversicherte kein Leistungsanspruch gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a SGB V, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung vorzulegen; für den vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der Gebührenordnung für Ärzte orientiert, vorzulegen,
- f) bei gleichgeschlechtlichen Paaren und bei unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren den Kostenplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahmen der assistierten Reproduktion; Antragstellende, die ein Anspruch gegenüber einem privaten Krankenversicherungsunternehmen haben, fügen die Kostenübernahmeerklärung oder die Negativbescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens bei,
- g) bei unverheirateten Paaren eine gemeinsame Erklärung zur Anerkennung der Elternschaft.

(3) Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung kann erst nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet werden.

(4) Bei der Antragstellung können sich die Antragstellenden durch die jeweilige Reproduktionseinrichtung, die die Behandlung durchführen wird, mit deren Einverständnis vertreten lassen. Eine gemeinsame schriftliche Vollmacht der Antragstellenden ist vorzulegen.

8. Bewilligung

(1) Liegen die Antragsunterlagen vollständig vor und sind die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, erlässt die Bewilligungsbehörde einen vorläufigen Zuwendungsbescheid, in dem der Förderhöchstbetrag für die Behandlung ausgewiesen wird.

(2) Der vorläufige Zuwendungsbescheid ist den Antragstellenden oder der bevollmächtigten Reproduktionseinrichtung bekanntzugeben. Wird der vorläufige Zuwendungsbescheid den Antragstellenden bekanntgegeben, erhält die Reproduktionseinrichtung, in der die Behandlung durchgeführt werden soll, eine Kopie des Bescheides.

(3) Die Behandlung darf erst nach Bekanntgabe des vorläufigen Zuwendungsbescheides begonnen werden. Sie soll innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein.

9. Verwendungsnachweisverfahren

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Behandlung haben die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Rechnungen der Reproduktionseinrichtung und gegebenenfalls anderer Leistungserbringer (Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie, Apotheke, Labore) über die Behandlungskosten sowie den darauf bezogenen Leistungsnachweis der Krankenkasse oder den Nachweis über die von dem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder von der Beihilfe gewährte Erstattung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde jeweils in Kopie zusammen mit einem Antrag auf endgültige Bewilligung der beantragten Förderung und Auszahlung einzureichen. Der Antrag auf endgültige Bewilligung der beantragten Förderung muss spätestens ein Jahr nach Zustellung des vorläufigen Bewilligungsbescheides gestellt werden. Der vorläufige Zuwendungsbescheid ist mit entsprechenden Auflagen zu Satz 1 und 2 zu versehen.

(2) Nach Eingang der in Absatz 1 genannten Unterlagen entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Höhe der Zuwendung und erlässt hierüber einen Zuwendungsbescheid. Den bewilligten Betrag überweist die Bewilligungsbehörde auf das von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern angegebene Konto.

10. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

11. Schlussvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO und die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Bremen, den ...11.2021

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Verwaltungsvereinbarung

**zur Umsetzung der
Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der
assistierten Reproduktion
vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015**

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Bremen,
vertreten durch Die Senatorin für Gesundheit für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

- nachstehend „Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Bundesregierung und der Regierung des Landes Bremen ist es ein wichtiges Anliegen, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch umfassend und nachhaltig zu unterstützen. In Deutschland ist unerfüllter Kinderwunsch kein Randthema einiger weniger betroffener Paare. Im Gegenteil: Fast jedes zehnte Paar zwischen 25 und 59 Jahren ist hiervon betroffen und daher auf medizinische Hilfe angewiesen. Die Kosten der oftmals langwierigen und teuren reproduktionsmedizinischen Behandlungen stellen dabei für viele Paare eine erhebliche Belastung dar, denn seit der Gesundheitsreform 2004 müssen viele Paare mindestens die Hälfte dieser Kosten selber tragen. Eine Kinderwunschbehandlung wurde so für viele Paare unbezahlbar. Die Folge: Die Zahl der Geburten aufgrund von künstlicher Befruchtung ist seit dieser Zeit deutlich zurückgegangen.

Bund und Land nehmen die Sorgen und finanziellen Nöte der ungewollt kinderlosen Paare ernst. Für viele Paare ist der Kinderwunsch ein existenzieller Wunsch. Dieser Wunsch darf in Deutschland nicht an der Einkommenssituation der Paare scheitern. Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich Bund und Land daher, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch bei der Finanzierung reproduktionsmedizinischer Behandlungen zu unterstützen, damit der Wunsch nach einem Kind für möglichst viele Paare in Deutschland in Erfüllung gehen kann.

Die finanzielle Unterstützung des Bundes wird dabei durch Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt, die eine mindestens gleichhohe Förderung des Landes nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) erfordert.

Zur umfassenden Unterstützung der Paare in der finanziellen aber auch psychisch sehr belastenden Situation gehört nach Ansicht von Bund und Land auch, den Betroffenen ein möglichst einfaches und schnelles Antrags- und Bewilligungsverfahren zu ermöglichen. Bund und Land sind sich deshalb einig, dass das Land neben den von ihm gewährten Landesmitteln im Auftrag des Bundes Bundeszuwendungen gewährt und hierfür Zuweisungen des Bundes zur eigenen Bewirtschaftung erhält.

Bund und Land vereinbaren daher:

Artikel 1

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, Paare mit unerfülltem Kinderwunsch finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion zu unterstützen.
- (2) Die Vereinbarung setzt die Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 zuletzt geändert am 23. Dezember 2015 (im Folgenden: Bundesförderrichtlinie) um. Die Bundesförderrichtlinie ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt.
- (3) Nach Maßgabe dieser Vereinbarung und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften überträgt der Bund dem Land die Aufgabe, Zuwendungen im Auftrag des Bundes an Paare mit unerfülltem Kinderwunsch zu gewähren.

Artikel 2

Zuwendungsempfänger

- (1) Begünstigte im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich die nach Nummer 4 der Bundesförderrichtlinie genannten Zuwendungsempfänger, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundeszuwendung nach Nummer 5 der Bundesförderrichtlinie vorliegen.
- (2) Der Bund behält sich — in Absprache mit den beteiligten Ländern — die Einführung zusätzlicher Sozialkriterien vor, soweit absehbar ist, dass die Zahl der bundesweiten Antragssummen die nach Artikel 3 vorgesehene Mittelbereitstellung überschreitet.

Artikel 3

Berechnung der Bundeszuwendung

- (1) Der Bund wird nur dort Mittel zur Verfügung stellen, wo sich das Land mit jeweils einem eigenen Förderprogramm in finanziell mindestens der gleichen Höhe wie der Bund beteiligt (Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 der Bundesförderrichtlinie). Dem Land bleibt es unbenommen, über Satz 1 hinausgehende Regelung zu treffen.
- (2) Die Höhe der Bundeszuwendung beträgt gemäß Nummer 6 Absatz 3 a der Bundesförderrichtlinie bei verheirateten Paaren für die erste bis vierte Behandlung bis zu 25 Prozent des den Paaren nach Abrechnung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse sowie ggf. der Beihilfestelle oder weiterer Kostenträger verbleibenden Eigenanteils.

Sofern die Landeszuwendung bei verheirateten Paaren nach Abrechnung aller Krankenversicherungen für den ihnen verbleibenden Eigenanteil 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtaus-

gaben überschreitet, beträgt die Bundeszuwendung weiterhin bis zu 25 Prozent des verbleibenden Eigenanteils. Sofern die Landeszuwendung nach Abrechnung aller Krankenversicherungen für den ihnen verbleibenden Eigenanteil 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreitet, entspricht die Höhe der Bundeszuwendung maximal der Höhe der Landeszuwendung. Sofern für Behandlungen eine Landeszuwendung nicht vorgesehen ist, entfällt eine Bundeszuwendung.

- (3) Die Höhe der Bundeszuwendung für Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, beträgt gemäß Nummer 6 Absatz 3 b der Bundesförderrichtlinie für die erste bis dritte Behandlung bis zu 12,5 Prozent und für die vierte Behandlung bis zu 25 Prozent des ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Selbstkostenanteils.

Sofern die Landeszuwendung bei Paaren, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, für die erste bis dritte Behandlung 12,5 Prozent und für die vierte Behandlung 25 Prozent des ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Selbstkostenanteils überschreitet, beträgt die Bundeszuwendung für die erste bis dritte Behandlung weiterhin bis zu 12,5 Prozent des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils und für die vierte Behandlung bis zu 25 Prozent des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils. Sofern die Landeszuwendung für die erste bis dritte Behandlung 12,5 Prozent und für die vierte Behandlung 25 Prozent des ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Selbstkostenanteils unterschreitet, entspricht die Höhe der Bundeszuwendung maximal der Höhe der Landeszuwendung. Sofern für Behandlungen eine Landeszuwendung nicht vorgesehen ist, entfällt eine Bundeszuwendung.

- (4) Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstandenen Ausgaben für die Behandlung sowie Kosten für notwendige Medikamente. Es erfolgt keine Erstattung von Verwaltungskosten (Nummer 5 Absatz 3 der Bundesförderrichtlinie).

Artikel 4 Verfahren

- (1) Das Land stellt sicher, dass die Begünstigten im Sinne dieser Vereinbarung, die einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung für die Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion auf Grundlage der Landesrichtlinie stellen, mit diesem zugleich auch eine Bundeszuwendung auf Grundlage der Bundesförderrichtlinie beantragen können. Die Landeszuwendung richtet sich nach Bekanntmachung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion (im Folgenden: Landesförderrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung, die als Anlage 2 Teil dieser Vereinbarung ist.
- (2) Das Antragsformular auf Gewährung einer Landeszuwendung enthält zugleich den Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung. Das Antragsformular informiert insbesondere über die Voraussetzungen der Bundeszuwendung und erfasst alle Daten, die für die Prüfung der Vo-

raussetzungen für die Gewährung einer Bundeszuwendung nach Nummer 5 der Bundesförderrichtlinie erforderlich sind. Das Antragsformular enthält zudem alle notwendigen Einverständniserklärungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz für die Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Bund. Das Antragsformular ist mit dem Bund abzustimmen.

- (3) Das Land stellt sicher, dass für den Antrag alle für die Gewährung der Bundeszuwendung notwendigen Dokumente beizufügen sind.
- (4) Das Land hat — im Falle der Bewilligung einer Landeszuwendung — zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundeszuwendung gemäß der Bundesförderrichtlinie vorliegen.
- (5) Das Land setzt die Höhe der Bundeszuwendung entsprechend der Bundesförderrichtlinie fest und erlässt den Zuwendungsbescheid im Auftrag des Bundes. Das Land deklariert im Zuwendungsbescheid die Mitfinanzierung durch den Bund und informiert über das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gem. §§ 91, 100 BHO. Sind die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, erlässt es einen Ablehnungsbescheid.
- (6) Das Land stellt für die Erfüllung dieser Vereinbarung das Personal und die dafür erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Nummer 2 Absatz 2 der Bundesförderrichtlinie).
- (8) Das Land hat dem Bund auf Anfrage einen Musterbewilligungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5

Höhe und Verteilung der Bundesmittel

- (1) Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften gewährt der Bund zweckgebundene Finanzmittel zur bundesweiten Umsetzung der Bundesförderrichtlinie. Der Bund stellt die Mittel ab dem 01.01.2022 entsprechend der Haushaltslage zur Verfügung.
- (2) Die Verteilung der Bundesmittel auf die an der Umsetzung der Bundesförderrichtlinie insgesamt beteiligten Länder erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Frauen zwischen 25 und 40 Jahren in dem jeweiligen Bundesland und der Anzahl der Frauen zwischen 25 und 40 Jahren in Gesamtdeutschland berechnet. Die Daten ergeben sich aus der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (EVAS Nr. 12411, Stichtag 31.12. eines jeden Jahres). Der Verteilerschlüssel wird jährlich aktualisiert.

Die nach dem Verteilerschlüssel berechneten Bundesmittel werden entsprechend der gem. Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 3 der Bundesförderrichtlinie durch das Bundesland geförderten Behandlungen zugewiesen:

- 55 Prozent für Behandlungen im ersten Behandlungszyklus,
- 25 Prozent für Behandlungen im zweiten Behandlungszyklus,
- 10 Prozent für Behandlungen im dritten Behandlungszyklus,
- 10 Prozent für Behandlungen im vierten Behandlungszyklus.

Aus der prozentualen Aufschlüsselung der auf die einzelnen Versuche entfallenden Bundesmittel folgt keine Zweckbindung für den jeweiligen Behandlungszyklus. Diese dient nur als Bemessungsgrundlage.

- (3) Die beteiligten Länder (Absatz 2) teilen dem Bund bis zum 30. September eines jeden Jahres mit, ob die zugewiesenen Mittel im laufenden Haushaltsjahr in vollem Umfang voraussichtlich verbraucht werden. Sollten Mittel zurückfließen oder werden Mittel von Ländern nicht abgerufen, kann der Bund diese Mittel anderen Ländern zur Verfügung stellen, die einen über Absatz 1 hinausgehenden Mehrbedarf anmelden. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt entsprechend der Regelung des Absatzes 2.
- (4) Der Bund behält sich — nach Absprache mit den beteiligten Ländern — die Einführung eines neuen Verteilerschlüssels vor, sofern dies in den Folgejahren erforderlich erscheint.
- (5) Dieser Vereinbarung ist als Anlage 3 eine Liste der beteiligten Länder beigefügt. Sie wird mit Beteiligung weiterer Länder an der Umsetzung der Bundesförderrichtlinie aktualisiert.

Artikel 6

Haushaltsrechtliche Durchführung

- (1) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung überträgt der Bund nach Nummer 8 der Bundesförderrichtlinie dem Land die Aufgabenkompetenz zur Regelung und Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie für die Auszahlung und Abrechnung der Bundeszuwendung.
- (2) Zu diesem Zwecke weist der Bund dem Land nach Artikel 5 Absatz 2 mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres die zur Verfügung stehenden Bundesmittel zur Bewirtschaftung zu.

Aus dieser jährlichen Zuweisung sind alle im laufenden Haushaltsjahr anfallenden Auszahlungen der Bundeszuwendung zu bedienen. Dies gilt auch dann, wenn die Bewilligung der Bundeszuwendung für die Endbegünstigten im vorangegangenen Haushaltsjahr erfolgt ist.

Für die beiden folgenden Haushaltsjahre werden – vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber und deren Verfügbarkeit – Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 60 Prozent und 10 Prozent der nach Art. 5 Abs. 2 der VV ermittelten Bundesmittel des laufenden Jahres bewilligt.

- (3) Die Zuweisung der Bundesmittel erfolgt im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren). Die Bundesmittel sind vom Land bedarfsgerecht aus dem Bundeshaushalt abzufordern und im Haushalt des Landes zu vereinnahmen.
- (4) Die Bewirtschaftung der im Haushalt des Landes vereinnahmten Bundesmittel richtet sich nach der VV Nr. 1.9 zu § 34 der BHO. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landes.
- (5) Die Bundesmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (6) Sofern aus der Zuweisung zusätzliche Mittel erwirtschaftet werden (z.B. Zinsen), sind diese in voller Höhe für die Umsetzung der Bundesförderrichtlinie einzusetzen.

Artikel 7

Nachweis der Mittelverwendung

- (1) Das Land übersendet dem Bund innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres (spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres) einen Bericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel des vorangegangenen Haushaltsjahres.
- (2) Der Bericht nach Absatz 1 besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Absatz 3) und einem Sachbericht (Absatz 4). Er ist mit dem Bund abzustimmen.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis der Bundeszuweisung hat die Ausgaben für die Ehepaare und für Paare, die in nichtehelicher Gemeinschaft leben, jeweils getrennt in tabellarischer Form nach
 - Höhe der insgesamt im Haushaltsjahr ausgezahlten Bundesmittel, und
 - Höhe der Bundesmittel, getrennt nach den geförderten Behandlungszyklen im Haushaltsjahr aufzuweisen.

Darüber hinaus sind die Einzahlungen, bestehend aus der Bundeszuweisung, ggf. aus Bundesmitteln erwirtschaftete zusätzliche Einnahmen und Erträge und ggf. erfolgte Rückzahlungen / Rückläufe in tabellarischer Form aufzuführen.

Dem zahlenmäßigen Nachweis der Bundeszuweisung sind die entsprechenden Landesdaten gegenüberzustellen.

- (4) Der Sachbericht beinhaltet für die Ehepaare und für Paare, die in nichtehelicher Gemeinschaft leben, jeweils getrennt in tabellarischer Form insbesondere folgende statistische Informationen über die Vergabe von Bundeszuwendungen:
 - Zahl der geförderten Reproduktionsversuche insgesamt
 - Zahl der geförderten Reproduktionsversuche, getrennt nach Behandlungszyklen
 - Zahl der begünstigten Paare
 - Durchschnittliches Alter der Paare, getrennt nach Frauen und Männern

- Erfolgsquote — soweit nachweisbar.

Die Daten nach Satz 1 sind auszuwerten und mit dem vorangegangenen Sachbericht zu vergleichen. Sofern das Land über Satz 1 hinausgehende statistische Informationen erfasst oder in einem eigenen Sachbericht auswertet, sind auch diese in dem Sachbericht aufzuführen.

Der Sachbericht enthält darüber hinaus Angaben zur Anzahl der (erfolgreichen) Rechtsbehelfe und – soweit aus Sicht des Landes notwendig – sonstige Schlussfolgerungen und Anmerkungen, die für den Erfolg dieser Vereinbarung maßgebend sind.

- (5) Das Land unterrichtet den Bund bis zum 30. September eines jeden Jahres über einschlägige Prüfungsbemerkungen seiner obersten Rechnungsprüfungsbehörde.
- (6) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Artikel 8

Rückforderung und Rückzahlung von Bundesmitteln, Verzinsung

- (1) Das Land fordert die Bundesmittel von den Zuwendungsempfängern zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in der Bundesförderrichtlinie festgelegten Zielen entsprechen und dementsprechend als nicht förderungswürdig anerkannt sind.
- (2) Bundesmittel nach Absatz 1 sind unverzüglich an den Bund zurückzuzahlen. Nicht unverzüglich zurückgezahlte Bundesmittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben.

Artikel 9

Informations- und Statistikpflichten

- (1) Bund und Land sind verpflichtet, sich gegenseitig frühestmöglich über Änderungen, die diese Vereinbarung betreffen, zu unterrichten. Insbesondere sind beide Parteien verpflichtet, die jeweils andere Partei zu informieren, sollten die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Förderrichtlinien des Bundes oder des Landes bzw. Finanzierungsgrundlagen geändert werden oder ganz wegfallen.
- (2) Unabhängig von dem Bericht über den Nachweis der Mittelverwendung nach Artikel 7 Absatz 1 übermittelt das Land dem Bund halbjährlich die in dem zahlenmäßigen Nachweis (Artikel 7 Absatz 3) und dem Sachbericht (Artikel 7 Absatz 4 Satz 1) geforderten Daten für das laufende Haushaltsjahr. Die Übermittlung der Daten für das erste Halbjahr erfolgt bis spätestens 31. Juli, für das zweite Halbjahr bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Jahres.

- (3) Land und Bund überlegen darüber hinaus gemeinsam, welche Möglichkeiten der Informationsgewinnung über den Erfolg der im Rahmen dieser Vereinbarung finanziell unterstützten Behandlungen bestehen.

Artikel 10 Ansprechpartner

- (1) Auf Seite des Bundes ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln, für die administrative Verwaltung und Abwicklung dieser Vereinbarung zuständig.
- (2) Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Gewährung einer Bundes- und einer Landeszuwendung ist Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Bremen.

Artikel 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Artikel 12 Kündigung

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Artikel 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vereinbarungspartner zum 01. Januar 2022 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Christine Lambrecht
Berlin, den

Für das Land Bremen,
vertreten durch Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Frau Claudia Bernhard
Bremen, den

Verheiratetes verschiedengeschlechtliches Paar:

1.-3. Versuch = 3.200 Euro

GKV: 50 % = 1600

Bund: 25 % = 400 Euro

Land: 25 % = 400 Euro

Eigenanteil: 800 Euro

4. Versuch: 3.200 Euro

GKV: 0 Euro

Bund: 25 % = 800 Euro

Land: 25 % = 800 Euro

Eigenanteil: 1.600 Euro

Unverheiratetes verschiedengeschlechtliches Paar:

1.-3. Versuch = 3.200 Euro

GKV: 0 Euro

Bund: 12,5 % = 400 Euro

Land: 25 % = 800 Euro

Eigenanteil: 2.000 Euro

4. Versuch: 3.200 Euro

GKV: 0 Euro

Bund: 25 % = 800 Euro

Land: 25 % = 800 Euro

Eigenanteil: 1.600 Euro

Gleichgeschlechtliches oder diverses Paar:

1.-3. Versuch: 3.200 Euro

GKV: 0 Euro

Bund: 0 Euro

Land: 37,5 % = 1.200 Euro

Eigenanteil: 2.000 Euro

4. Versuch: 3.200 Euro

GKV: 0 Euro

Bund: 0 Euro

Land: 50 % = 1.600 Euro

Eigenanteil: 1.600 Euro

Paar	Versuch	Behandlungs-Kosten	GKV	Bund	Land	Eigenanteil
Hetero verheiratet	1-3	3.200 €	50%	25%	25%	800 €
	4	3.200 €	0%	25%	25%	1.600 €
Hetero unverheiratet	1-3	3.200 €	0%	12,5%	25%	2.000 €
	4	3.200 €	0%	25%	25%	1.600 €
Gleichgeschlechtlich/ divers Verh/unverh	1-3	3.200 €	0%	0%	37,5%	2.000 €
	4	3.200 €	0%	0%	50%	1.600 €